

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung («Prämienabzug für alle»)»
 2024/651

vom 3. Juni 2025

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	Laut der formulierten Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» sollen die Prämien neu zusätzlich und in effektiver Höhe unlimitiert von den Steuern abgezogen werden können. Der bisherige Grenzbetrag von CHF 2'000.– beziehungsweise CHF 4'000.– bliebe dabei bestehen für alle übrigen Versicherungsprämien. Gemäss Regierungsrat wäre bei Annahme der Initiative mit einem jährlichen Steuerausfall von CHF 85–95 Mio. für den Kanton und CHF 50–55 Mio. für die Gemeinden zu rechnen. Bei steigenden Krankenkassenprämien könnte der Steuerminderertrag noch höher ausfallen. Aus Sicht des Regierungsrats ist dies nicht zu verantworten. Auch aus weiteren Gründen beantragt er dem Landrat Ablehnung der Initiative. Er legt jedoch einen Gegenvorschlag vor, um dem Anliegen der Initiative nach einer vermehrten Berücksichtigung der Prämien ein Stück weit entgegenzukommen. Konkret sollen die bisherigen Abzüge für Versicherungsprämien um den Faktor 1,5 erhöht und auch technisch als Pauschalabzüge bezeichnet werden. Gleichzeitig sollen mit einer Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten sowie des Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten zwei weitere aktuelle Anliegen umgesetzt werden. Der Regierungsrat rechnet bei Annahme des Gegenvorschlags mit jährlichen Steuermindererträgen von CHF 26,3 Mio. für den Kanton und CHF 15,25 Mio. für die Gemeinden. Schliesslich werden mit der Vorlage vier Vorstösse zur Abschreibung beantragt.
Beratung Kommission	Eine klare Kommissionsmehrheit folgte der Argumentation des Regierungsrats und sprach sich gegen die Volksinitiative und grundsätzlich für einen Gegenvorschlag aus. Anpassungen am Gegenvorschlag der Landratsvorlage wurden beantragt, aber verworfen. Weiter wurden zwei inhaltlich neue Gegenvorschläge zur Diskussion gestellt, jedoch aus rechtlichen und zeitlichen Gründen nicht konkret ausgearbeitet und somit auch nicht beantragt. Wenngleich der Gegenvorschlag der Landratsvorlage inhaltlich nicht vollständig zu überzeugen vermochte, stimmte eine Kommissionsmehrheit ihm schliesslich zu, um der Initiative in der Volksabstimmung eine Alternative gegenüberstellen zu können. Es gab allerdings auch Stimmen, die es nicht für nötig befanden, einen Gegenvorschlag vorzulegen, um eine Ablehnung der Initiative erwirken zu können. Eine andere Kommissionsminderheit schliesslich votierte für die Initiative. Die Kommission bereinigte im Landratsbeschluss lediglich die Formulierung, nahm ansonsten aber keine Änderungen vor. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.
Antrag an den Landrat	Die Kommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.

1. Ausgangslage

Die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» ist mit 1'503 gültigen Unterschriften eingereicht worden und zustande gekommen (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 15. August 2024). Sie verlangt folgende Gesetzesänderung:

§ 29 des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 (SGS 331)

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

k. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, ~~die Kranken-~~ und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien, jedoch im Ganzen höchstens CHF 2'000.– für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 4'000.– für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich um CHF 450.– für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4). Die selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können unabhängig von den Höchstbeträgen zusätzlich vollumfänglich zum Abzug gebracht werden.

Nach der Initiative soll der bisherige abzugsfähige Grenzbetrag von CHF 2'000.– beziehungsweise CHF 4'000.– nicht mehr für die obligatorische Krankenversicherung gelten. Deren Prämien sollen neu zusätzlich und in effektiver Höhe unlimitiert von den Steuern abgezogen werden können. Der bisherige Grenzbetrag bleibt hingegen bestehen für alle übrigen Versicherungsprämien, die individuell mittels Beleg nachgewiesen werden müssten.

Gemäss Regierungsrat ist aufgrund der Initiative mit einem Steuerausfall von CHF 85–95 Mio. für den Kanton und CHF 50–55 Mio. für die Gemeinden zu rechnen. Bei steigenden Krankenkassenprämien kann der Steuerausfall künftig noch höher ausfallen. Aus Sicht des Regierungsrats sind derartige Steuerausfälle nicht zu verantworten. Sie würden den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons zu stark einschränken und die geplante Steuerreform zur Entlastung von mittleren und höheren Einkommen verunmöglichen. Ein Steuerabzug für Krankenkassenprämien würde tendenziell die Steuerlast für finanzstärkere Haushalte stärker senken. Um hingegen finanzschwächere und mittelständische Haushalte von steigenden Krankenkassenprämien zu entlasten, erscheint dem Regierungsrat die Prämienverbilligung der sinnvollere Weg. Im Zuge der gesetzlichen Änderungen auf Bundesebene werde der Kanton seine Ausgaben für die Prämienverbilligungen in den kommenden Jahren denn auch stark erhöhen. Die Initiative löse ausserdem das Grundproblem der stark steigenden Kosten im Gesundheitswesen nicht. Sie könne überdies Fehlanreize mit sich bringen, indem sie beispielsweise dazu bewegen könnte, die Franchise zu senken, weil die resultierenden höheren Krankenkassenprämien voll steuerlich abzugsfähig wären. In Bezug auf den Vollzug hält der Regierungsrat fest, die Initiative hätte einen erheblichen Aufwand zur Folge, um die einzelnen Krankenkassenprämien-Belege unter Anrechnung der individuellen Prämienverbilligung zu prüfen und die obligatorischen Krankenkassenprämien von übrigen Versicherungen trennen zu können, die weiterhin dem Maximalabzug unterliegen würden. Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass die Vereinbarkeit der Initiative mit dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes fraglich sei (vgl. Landratsvorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative).

Der Regierungsrat legt dem Landrat einen Gegenvorschlag vor, um dem Anliegen der Initiative nach einer vermehrten Berücksichtigung der Krankenkassenprämien ein Stück weit entgegenzukommen. Konkret sollen die bisherigen Abzüge für Versicherungsprämien um den Faktor 1,5 erhöht und auch technisch als Pauschalabzüge bezeichnet werden. Der Gegenvorschlag enthält daneben zwei weitere aktuelle Anliegen, zu denen der Landrat Vorstösse überwiesen hatte: die Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten sowie des Abzugs für Aus- und Weiterbildungskosten. Mit diesen beiden Massnahmen kann laut Regierungsrat die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen gefördert werden, was dem Fachkräftemangel entgegenwirke und einen volkswirtschaftlichen Nutzen habe. Insgesamt rechnet der Regierungsrat aufgrund des Gegenvorschlags mit jährlichen Steuermindererträgen von CHF 26,3 Mio. für den Kanton und CHF 15,25 Mio. für die Gemeinden. Der Gegenvorschlag falle damit weit moderater aus als die Initiative, sei zu verantworten und wahre den finanziellen Handlungsspielraum. Zudem sei er besser planbar als die Initiative.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 2. und 30. April sowie 14. Mai 2025 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Michael Schwaller, Vorsteher Steuerverwaltung, FKD, und Benjamin Pidoux, Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung, stellten das Geschäft vor. Am 2. April 2025 hörte die Kommission eine Delegation des Initiativkomitees an und am 14. Mai 2025 waren René Bolliger, stv. Leiter Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat, sowie Juliette Panxhaj, Juristin ebendieses Rechtsdiensts, mit Blick auf juristische Fragen zu Volksinitiative und Gegenvorschlag zugegen.

2.2. Eintreten

Die Kommission beantragt mit 12:1 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten.

2.3. Detailberatung

– Überblick

Eine deutliche **Mehrheit der Kommission** sprach sich mit Verweis auf die Argumentation des Regierungsrats in der Landratsvorlage klar **gegen die formulierte Gesetzesinitiative** aus. Als Gegenargument besonders hervorgehoben wurden die hohen Steuerertragsausfälle, welche die Initiative für Kanton und Gemeinden bedeuten würde. Zusätzlich zu den Argumenten des Regierungsrats wurde angeführt, dass die starke Belastung der Bevölkerung durch die hohen Krankenkassenprämien erkannt sei und ernst genommen werde. Sie könne aber über die individuelle Prämienverbilligung besser gelindert werden als über einen Steuerabzug, da Erstere sich konkret an Personen richte, die eine Unterstützung tatsächlich nötig hätten, während Letzterer alle Steuerpflichtigen unabhängig vom Bedarf entlasten würde. Aufgrund der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» (Geschäft Nr. [21.063](#); BBL [2024 2413](#)) werde der Kanton die Prämienverbilligung ab 2028 denn auch massiv erhöhen. Gemäss Auskunft des Regierungsrats befindet sich die zugehörige Vorlage in Erarbeitung und es ist kantonsseitig mit jährlichen Mehrkosten von CHF 66 Mio. zu rechnen.

Die **in der Minderheit stehenden Befürworter der Initiative** schlossen sich den Äusserungen des Initiativkomitees an, hielten sich ansonsten in der Kommissionsdiskussion zurück und brachten ihren Standpunkt vorderhand in Abstimmungen zum Ausdruck. Sie hoben allerdings noch hervor, dass die Initiative gerade bei jenen Personen zum Tragen komme, die ansonsten nicht viele Abzüge geltend machen könnten. Sie decke einen grossen Teil des Mittelstands ab, was sich auch in der Tatsache widerspiegle, dass die geschätzten Steuerausfälle der Initiative so hoch seien.

Viele Mitglieder der Kommission schätzten die Attraktivität der Initiative für die Stimmberechtigten als hoch ein, denn von der Initiative würden alle profitieren, die Krankenkassenprämien und Steuern zahlen. Vor diesem Hintergrund stiess die Absicht des Regierungsrats, einen **mit Blick auf die Finanzen von Kanton und Gemeinden weniger einschneidenden Gegenvorschlag** vorzulegen, **mehrheitlich auf Zustimmung** in der Kommission. Allerdings taten sich die Mitglieder mit den Inhalten des in der Landratsvorlage vorgeschlagenen Gegenvorschlags schwer. Einerseits wurden daher Änderungen am Gegenvorschlag beantragt, um diesen für die Stimmberechtigten im Vergleich zur Initiative attraktiver zu gestalten. Andererseits wurden Gegenvorschläge mit gänzlich neuen Inhalten in Erwägung gezogen (siehe Kapitel «Geprüfte Gegenvorschläge»). Die Kommission musste jedoch feststellen, dass die angedachten Alternativen – vorausgesetzt, sie würden von einer Landratsmehrheit unterstützt – dem Erfordernis der Einheit der Materie nicht gerecht werden dürften und in der gesetzlich zur Verfügung stehenden Zeit auch gar nicht ausgearbeitet werden könnten. Denn aus dem Umfeld des Komitees hatte die Kommission in Erfahrung gebracht, dass es einer Fristverlängerung nach § 78a Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; SGS [120](#)) aller Voraussicht nach nicht zustimmen würde. Im Übrigen wurde mit

Blick auf Gesetzesänderungen von derartiger politischer und finanzieller Tragweite als nachteilig eingeschätzt, dass gemäss § 78a Absatz 1 GpR bei Gegenvorschlägen das Vernehmlassungsverfahren entfällt. Schliesslich sprach sich weder eine Kommissionsmehrheit für Anpassungen am Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage noch für einen gänzlich neuen Gegenvorschlag aus. Stattdessen stellte sich letztlich eine Mehrheit hinter den unveränderten Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage, verbunden mit der Überlegung, dass er als direkt gegenübergestellte Alternative die Stimmberechtigten dazu anhalten könnte, die Initiative abzulehnen.

Eine **Kommissionsminderheit** äusserte sich ebenfalls **ablehnend der Initiative gegenüber**, vertrat aber – daneben, dass sie die zur Diskussion gestellten Gegenvorschläge inhaltlich teilweise nicht unterstützte – den Standpunkt, es sei **kein Gegenvorschlag** nötig, um eine Ablehnung der Initiative in der Volksabstimmung zu erwirken. Nach Meinung dieser Minderheit kann eine Ablehnung der Initiative auch rein argumentativ erreicht werden, indem der Stimmbevölkerung deren negative Auswirkungen aufgezeigt werden.

– *Anhörung des Initiativkomitees*

Das Initiativkomitee legte der Kommission die Anliegen der Initiative in einer Präsentation genauer dar. Es hielt fest, dass die Krankenkassenprämien unaufhörlich steigen würden und seit Jahrzehnten erfolglos versucht werde, die Kostensteigerung im Gesundheitswesen einzudämmen. Die Hauptlast trage dabei der Mittelstand, der seine Prämie bezahle und die Prämienverbilligung über die Steuern finanziere. Der geforderte Prämienabzug reduziere das steuerbare Einkommen für alle, die Steuern bezahlten, so dass ihnen mehr Geld für das tägliche Leben bleibe und die regionale Wirtschaft belebt werde. Im Gegensatz zur Initiative entlaste die vorgesehene Erhöhung der Prämienverbilligung den steuerzahlenden Mittelstand nicht. Allerdings stelle auch die Initiative keine Ursachenbekämpfung dar, sondern lindere lediglich die Symptome. Gemäss Komitee setzt die Initiative dabei keine Fehlanreize. Zwar könne es sein, dass der vollständige Prämienabzug in seltenen Fällen dazu verleiten könnte, beispielsweise in teure Lebensversicherungen zu investieren, aber letztlich handle es sich dabei um Selbstvorsorge, so dass im Alter keine Ergänzungsleistungen bezogen werden müssten. Nach Ansicht des Komitees steht Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich schlecht da bei den Prämienabzugsmöglichkeiten: Kein Kanton kenne tiefere Abzüge als Basel-Landschaft. Mit der Erhöhung der Abzugsmöglichkeiten gemäss Initiative sei Basel-Landschaft immer noch erst im unteren Mittelfeld, würde aber einen Teil seines riesigen Rückstands gegenüber den anderen Kantonen aufholen.

Auf Nachfrage aus der Kommission betonte das Komitee, mit Annahme der Initiative würde der Kanton nicht mehr Geld ausgeben, sondern weniger erhalten. Auch wenn es Aufgabe des Kantons und nicht der Initiative sei, die **Finanzierung** aufzuzeigen, habe das Komitee diesbezüglich Überlegungen angestellt. Mit einer Anpassung des Universitätsvertrags etwa, wonach der Kanton Basel-Landschaft gleich viel bezahlen würde wie alle anderen Kantone, deren Studierende an der Universität Basel eingeschrieben sind, könnte der Kanton rund CHF 90 Mio. sparen. Auch die Patientenfreizügigkeit mit Basel-Stadt mache einen zweistelligen Millionenbetrag aus. Allerdings wolle das Komitee nicht, dass der Kanton die für die Umsetzung der Initiative nötigen Mittel anderswo hereinhole. Vielmehr müsse der Kanton darauf reagieren, indem er versuche, die Kosten im Gesundheitswesen in den Griff zu bekommen, und andere Ausgaben kritisch hinterfrage.

Eine weitere Frage aus der Kommission betraf die Einschätzung des Komitees zur auf Bundesebene mit dem indirekten **Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative** beschlossenen starken Erhöhung der Prämienverbilligung. Das Komitee führte aus, der Bund habe auf verschiedenen Ebenen mit unterschiedlichen Massnahmen versucht, das Kostenwachstum zu dämpfen. Die Beschlüsse in Bezug auf die Prämienverbilligung seien jedoch nur eine Symptombekämpfung, um die Not bei jenen zu lindern, die am stärksten betroffen sind. Das Komitee sei der Meinung, der Kanton könne in Bezug auf die Steuerung der Kosten im Gesundheitswesen noch mehr unternehmen. Er stehe in der Verantwortung, das Angebot zu definieren. Denn das Pferd sollte nicht von hinten (Prämienverbilligung), sondern von vorne (Angebotssteuerung) aufgezügelt werden. Mit

der Initiative und dem daraus resultierenden Druck auf das Budget solle erreicht werden, dass die Steuerung im Gesundheitswesen effizienter wahrgenommen werde.

Mit Blick auf den **interkantonalen Vergleich** wies ein Kommissionsmitglied darauf hin, dass weitere Elemente in die Betrachtung miteinzubeziehen seien. So gebe es den in Basel-Landschaft vorhandenen Abzug der selbstgetragenen Krankheitskosten in vielen Kantonen nicht. Das Komitee hielt fest, die Initiative solle ein Stück weit Steuergerechtigkeit erreichen. Mit dem heutigen System der Prämienverbilligung werde den Bürgerinnen und Bürgern – vor allem dem Mittelstand, der einen Solidarbeitrag leiste – Geld aus dem Sack gezogen, um es anschliessend über die Prämienverbilligung an jene zurückzuerstatten, die es tatsächlich nötig hätten. Dieses System nehme dem Kanton gewisse finanzielle Handlungsräume weg. Das Initiativkomitee erachte es als sinnvoller, das Geld im Sack der Bürgerinnen und Bürger zu belassen, damit sie ihre Ausgaben selbst finanzieren könnten. Hinzu komme, dass die Krankenkassenprämien heute zumindest im obligatorischen Bereich fast Steuercharakter hätten, so dass es sich eigentlich um eine doppelte Besteuerung derjenigen handle, die sie wirklich selbst bezahlen. Daher sei ein Steuerabzug gerechter.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, weshalb das Komitee den Initiativtext nicht spezifisch auf den **Mittelstand** ausrichte, sondern auch Personen entlasten wolle, die dies nicht nötig hätten. Das Komitee bestätigte die stärkere Entlastung höherer Einkommen durch die Initiative und hielt fest, dies sei auch gerecht, weil höhere Einkommen über die Steuern mehr an die Prämienverbilligung zahlen würden.

Aus den Reihen der Kommission wurde schliesslich darauf hingewiesen, dass der **Prämienabzug dazu führen könne, dass gewisse Personen aus der Steuerpflicht fallen** würden. Das Komitee konnte dazu keine Angaben machen, nahm aber an, es handle sich um eine überschaubare Anzahl Personen. Denn die aus der Steuerpflicht fallenden Personen würden durch die Prämienverbilligung kompensiert, während jene, die durch den Abzug entlastet würden, weiterhin Steuern bezahlen würden.

– *Geprüfte Gegenvorschläge*

Da eine Kommissionsmehrheit, wie gezeigt, gleichzeitig die Attraktivität der Volksinitiative für die Stimmberechtigten als hoch einschätzte, die Initiative selber aber ablehnte, stand für sie die Frage im Vordergrund, *welcher* Gegenvorschlag als Alternative gegenübergestellt werden sollte, der die Stimmberechtigten zu einer Ablehnung der Initiative bewegen könnte.

Für einen genaueren Vergleich von Initiative und Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage wurde die Direktion aus den Reihen der Kommission gebeten, die **Verteilungswirkung** beider Vorschläge zu berechnen (welche Einkommen würden von Initiative bzw. Gegenvorschlag wie stark profitieren?). Laut Direktion kann der Kanton jedoch die konkrete personenbezogene und effektive Krankenversicherungsprämie nicht auswerten, da ihm die individuellen Prämienverbilligungen nicht bekannt sind. Entsprechend konnten auch die Auswirkungen von Initiative und Gegenvorschlag nur mit pauschalen Annahmen beziehungsweise plausibel verteilten Gesamtvolumina angegeben werden. Es sei lediglich die Aussage möglich, dass sich sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag auf alle Steuerpflichtigen auswirken würden. Bei Geringverdienenden sei die relative Auswirkung grösser als bei Gutverdienenden, d. h. der Steuerabzug würde einen höheren prozentualen Anteil am Einkommen ausmachen.

Wenngleich sich eine Kommissionsmehrheit im Hinblick auf die Volksabstimmung einen Gegenvorschlag als Alternative zur Initiative wünschte, vermochte der Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage inhaltlich nicht besonders zu überzeugen. Übereinstimmend wurde bemängelt, der Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage beinhalte einen «bunten Strauss» an Abzügen. Die einen kritisierten diesbezüglich, gewisse Vorschläge seien in der Bevölkerung unpopulär und vom Stimmvolk teilweise bereits verworfen worden (erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug). Die anderen hielten es für strukturell wie auch für die Position des Kantons im interkantonalen Vergleich sinnvoller, Anpassungen am Einkommenssteuer-Tarif vorzunehmen als für Steuererleichterungen über

Abzüge zu sorgen. Im Weiteren wurde bezweifelt, ob der Gegenvorschlag im direkten Vergleich mit der Volksinitiative genug steuerliche Erleichterung biete, um die Stimmberechtigten tatsächlich dazu zu bewegen, ihn der Initiative vorzuziehen.

Anpassungen am Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage verworfen

Einer Kommissionsminderheit schienen die Chancen des Gegenvorschlags gemäss Landratsvorlage in Takt, auch für die Stimmbürgerschaft eine tatsächliche Alternative zur Initiative darzustellen – jedenfalls, wenn er «attraktiver» gestaltet würde. Entsprechend wurden Anträge gestellt, um den Gegenvorschlag in diesem Sinne anzupassen.

§ 29 Abs. 1 Bst. c Steuergesetz

Zu dieser Bestimmung wurde eingebracht, der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten solle überprüft werden, sobald eine Gesetzesrevision im Rahmen der Volksinitiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» ([2022/443](#)) in Kraft trete. Die Kommission stellte fest, dass der Landrat die Behandlungsfrist für diese Initiative bis August 2026 verlängert hatte und somit auch der im Auftrag des Landrats in Erarbeitung befindliche Gegenvorschlag noch nicht vorliege. Folglich erschien es passender, die Forderung nach einer Überprüfung des Drittbetreuungsabzugs über einen allfälligen Vorstoss als über einen Änderungsantrag am Gegenvorschlag einzubringen, so dass nicht darüber abgestimmt wurde.

§ 29 Abs. 1 Bst. k und § 29 Abs. 1 Bst. n Steuergesetz

Aus den Reihen der Kommission wurden folgende Änderungsanträge gestellt:

k. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien im Umfang von pauschal ~~CHF 3'000~~ CHF 4'000 für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 6'000 für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Pauschalbeträge erhöhen sich um ~~CHF 700~~ CHF 1'000 für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Absatz 4);

n. die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen;

[Hinweis: gemäss Landratsvorlage würde Buchstabe n nicht geändert]

Dazu wurde ausgeführt, die aktuell günstigsten Prämien im Kanton lägen für Erwachsene knapp über CHF 4'000.– und für Kinder knapp unter CHF 1'000.–. Somit biete es sich an, den Prämienabzug auf die gerundeten Beträge zu erhöhen. Die bisher eher tiefen Prämienabzüge in Basel-Landschaft seien teilweise damit gerechtfertigt worden, dass dafür die selbstgetragenen Krankheitskosten abgezogen werden könnten. Würden die Prämienabzüge nun erhöht, könnte im Gegenzug der Abzug der selbstgetragenen Krankheitskosten abgeschafft oder begrenzt werden. Mittlerweile würden alle anderen Kantone eine Begrenzung kennen und dabei habe sich der Prozentsatz von 5 % des Reineinkommens bewährt.

Auf Nachfrage aus der Kommission gab die Direktion an, die beantragte Erhöhung der Prämienabzüge in Buchstabe k habe eine Reduktion des Steuerertrags des Kantons um rund CHF 51,7 Mio. zur Folge und die Begrenzung der Abzüge in Buchstabe n eine Erhöhung des Steuerertrags um über CHF 20 Mio.

In der Kommission sprachen die hohen Folgekosten des erhöhten Prämienabzugs für sich. Dem Antrag auf Begrenzung des Abzugs der selbstgetragenen Krankheitskosten wurde entgegengehalten, die Abschaffung des Abzugs sei bereits einmal an der Urne gescheitert. Es erscheine nicht zielführend, dies in einen Gegenvorschlag aufzunehmen, mit dem die Steuerpflichtigen entlastet werden sollten.

://: Die Kommission lehnte den Antrag zu Buchstabe k mit 7:5 Stimmen ohne Enthaltung ab.

://: Die Kommission lehnte den Antrag zu Buchstabe n in erster Lesung mit 10:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen und in zweiter Lesung mit 10:2 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

In erster Lesung war noch zur Diskussion gestellt worden, den Prämienabzug für Kinder zu streichen und dafür die Kosten für die Krankenkassenprämien der Kinder bis zum 18. Altersjahr durch den Kanton zu übernehmen. Da dies laut Auskunft der Direktion jedoch steuerharmonisierungsrechtswidrig wäre, wurde schliesslich kein Antrag dazu gestellt.

Revision des Einkommenssteuer-Tarifs als Gegenvorschlag nicht möglich

Als neue Alternative wurde in der Kommission zur Diskussion gestellt, den Gegenvorschlag aus der Landratsvorlage um eine Revision des Einkommenssteuer-Tarifs zu ergänzen oder dann gänzlich dadurch zu ersetzen. Dies aus der Überlegung heraus, dass es sowohl strukturell als auch für die Position des Kantons im interkantonalen Vergleich sinnvoller sei, Anpassungen am Einkommenssteuer-Tarif vorzunehmen, als für Steuererleichterungen über Abzüge zu sorgen. Der Finanz- und Kirchendirektor pflichtete dem grundsätzlich bei, machte aber darauf aufmerksam, dass die Volksinitiative die Thematik der Steuerabzüge für Krankenversicherungsprämien beschlage und sich der Gegenvorschlag, wie in der Landratsvorlage dargelegt, aufgrund des Erfordernisses der Einheit der Materie auf dasselbe Thema beziehen müsse.

Dennoch wurde die Direktion gebeten, Simulationen zu Steuermindereinnahmen à CHF 20 Mio., CHF 40 Mio. und CHF 50 Mio. anzustellen und dabei anzugeben, wie der Einkommenssteuer-Tarif in § 34 des Steuergesetzes geändert werden könnte, um diejenigen Einkommen zu entlasten, bei denen der Kanton im interkantonalen Vergleich derzeit nicht gut dasteht (hohe mittlere und höhere Einkommen).

Aufgrund entsprechender Hinweise aus dem Umfeld des Initiativkomitees konnte die Kommission, wie erwähnt, nicht damit rechnen, dass das Komitee einer Fristverlängerung zustimmen würde. Daher mussten die Arbeiten rund um einen Gegenvorschlag so erfolgen, dass der Landrat das Geschäft noch vor der Sommerpause abschliessen kann.

In der entsprechend knappen verfügbaren Zeit war es der Direktion nicht möglich, seriöse und belastbare Berechnungen zum Einkommenssteuer-Tarif zuhanden der Kommission anzustellen. Erstens standen aufgrund einer Systemumstellung in der Steuerverwaltung zeitweilig keine aktuellen Steuerdaten zur Verfügung und zweitens hätten die Berechnungen der Steuerkurve durch eine externe Expertin angestellt werden müssen. Anhand der Steuerdaten 2016 und auf Basis des Tarifs 2018 konnte die Direktion immerhin angeben, dass für eine relativ geringe Verbesserung der Position des Kantons im interkantonalen Ranking bereits hohe Kosten und hohe finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden anfallen würden. Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage des Kantons, so der Finanzdirektor, sei eine Einkommenssteuerreform nur in Verbindung mit einer Gegenfinanzierung denkbar. Diese könne etwa in einer Anpassung der Liegenschaftsbewertung (Repartitionswert) bestehen, was jedoch bei den davon Betroffenen Widerstände auslösen könne. Für eine Gesetzesänderung mit derartigen Auswirkungen sei ohnehin ein Vernehmlassungsverfahren wichtig, was bei einem Gegenvorschlag aber gesetzlich nicht vorgesehen sei. Des Weiteren gelte es – nebst der Einheit der Materie – zu berücksichtigen, dass der Prämienabzug eine gänzlich andere Klientel betreffen würden als eine Tarif-Revision. Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass auf Bundesebene die Individualbesteuerung zur Diskussion stehe. Deren Einführung hätte zur Folge, dass das kantonale Steuergesetz totalrevidiert werden müsste. Daher sei zu überlegen, ob zwei derart gewichtige Änderungen am Steuersystem parallel zueinander sinnvoll wären.

Diejenigen Mitglieder, die sich für einen Gegenvorschlag mit beziehungsweise in Form einer Revision des Einkommenssteuer-Tarifs hätten stark machen wollen, mussten vor diesem Hintergrund eingestehen, dass ein entsprechender Antrag nicht zielführend wäre – und verzichteten bewusst auf einen «Schnellschuss». Innerhalb der Kommission war ohnehin bereits Widerstand gegenüber dem angedachten Gegenvorschlag angekündigt worden. Dies schon aufgrund der inhaltlichen Zielsetzung, hohe mittlere und höhere Einkommen zu entlasten. Zudem wurde auf die bereits erwähnten Problematiken im Zusammenhang mit der Einheit der Materie und mit den hohen Er-

tragsausfällen für den Kanton in einer Zeit hingewiesen, in welcher dieser aufgrund zunehmender Kosten auf Steuereinnahmen angewiesen sei. Weiter wurde von der Gegenseite bemängelt, dass eine solche tiefgreifende Reform nicht «noch rasch» in einen Gegenvorschlag «hineingepackt» werden könne, ohne über verlässliche Berechnungen der Direktion zu verfügen und auch ohne eine Vernehmlassung durchgeführt zu haben.

Kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur eidg. Prämien-Entlastungs-Initiative als Gegenvorschlag ebenfalls nicht möglich

Als zweite Alternative zum Gegenvorschlag gemäss Landratsvorlage wurde ins Spiel gebracht, die aufseiten Regierungsrat in Erarbeitung befindliche kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» (Geschäft Nr. [21.063](#); BBL [2024 2413](#)) teilweise vorzuziehen. Dazu wurde ausgeführt, die vorliegende kantonale Initiative «Prämienabzug für alle» greife das Thema der starken Belastung der Bevölkerung durch die Krankenkassenprämien verbunden mit Steuerabzügen auf. Auf Bundesebene sei jedoch mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung als indirektem Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative gerade eine starke Ausweitung der Prämienverbilligung beschlossen worden, die viel besser und direkter bei der Belastung der Bevölkerung durch die Prämien ansetze als ein Steuerabzug. Entsprechend sei zu überlegen, ob die mit der kantonalen Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative ohnehin geplante Erhöhung der Prämienverbilligungen bereits per 2026 statt erst per 2028 möglich wäre. Die weiteren Details der kantonalen Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags könnten dann weiterhin anhand einer Vorlage des Regierungsrats per 2028 in Kraft gesetzt werden. Mit einer rascheren Entlastung der Prämienzahlenden, so die Argumentation, könne zumindest ein Teil des Anliegens der Initiative «Prämienabzug für alle» erfüllt werden.

Wie die Kommission von der zuständigen Direktion erfuhr, bedingt die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative allerdings eine umfassende Revision von drei kantonalen Erlassen¹. Der Bund gebe vor, dass unter anderem ein Sozialziel betreffend maximale Belastung der Krankenkassenprämien am Einkommen festgehalten werden müsse, an welchem sich das Prämienverbilligungssystem auszurichten habe. Die Umsetzung dieser Vorgabe sei mit dem aktuellen System nicht möglich. Sie erfordere Zeit sowohl für die nötigen rechtlichen Anpassungen als auch für die technischen Anpassungen bei der SVA BL. Dies sei per 1. Januar 2026 nicht realistisch. Entsprechend könnte die kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative lediglich als *indirekter* Gegenvorschlag zur kantonalen Initiative «Prämienabzug für alle» verwendet werden, der in der Volksabstimmung der Initiative nicht direkt gegenübergestellt würde.

Der Bund plant, den indirekten Gegenvorschlag zur Prämien-Entlastungs-Initiative per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen. Erst mit Ablauf der Übergangsfrist, d. h. ab 2028, werden die Kantone verpflichtet sein, 7,5 % der Kosten der obligatorischen Krankenversicherung als Prämienverbilligung auszubezahlen. Würde die Vorgabe bereits für das Jahr 2026 erfüllt, müsste der Kanton Basel-Landschaft CHF 127 Mio. für Prämienverbilligungen ausgeben (im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehen seien bisher CHF 69,1 Mio.). Hinzu käme dann ein Bundesbeitrag in der gleichen Höhe.

Insgesamt wäre aus Sicht der Direktion per 1. Januar 2026 somit einzig eine Anpassung der Richtprämien und allenfalls der Einkommensobergrenzen denkbar. Dabei würden aber die zusätzlichen Gelder nicht wirklich sinnvoll verteilt und insbesondere das vom Bund geforderte Sozialziel nicht erfüllt.

Angesichts dieser Ausgangslage verfolgten die Mitglieder, die diese zweite Gegenvorschlags-Alternative hätten einbringen wollen, ihre Idee ebenfalls nicht weiter. Somit kam es weder zur An-

¹ Einführungsgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG), SGS 362; Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil der Prämienverbilligung, SGS 362.1; sowie Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung (Prämienverbilligungsverordnung), SGS 361.12.

tragstellung noch zu Abstimmungen in der Kommission zum Thema. Aber es wurde festgehalten, dass die kantonale Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative in die Gesamtbetrachtung zur vorliegenden kantonalen Initiative «Prämienabzug für alle» gehöre.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission hat in den Ziffern 2 und 3 des Landratsbeschlusses stillschweigend bereinigt, dass es sich nicht mehr um einen Gegenvorschlag «des Regierungsrats» handelt (ersatzlose Streichung dieses Zusatzes). Die beantragte Abschreibung von vier Vorstössen gab zu keinen Diskussionen Anlass.

Die Kommission hat sodann zifferweise über den Landratsbeschluss abgestimmt:

- Ziffer 1: Annahme mit 9:3 Stimmen ohne Enthaltungen
- Ziffer 2 (geändert): Annahme mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung
- Ziffer 3 (geändert): Annahme mit 9:3 Stimmen ohne Enthaltungen
- Ziffern 4–7: je Annahme mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 10:2 Stimmen ohne Enthaltungen Zustimmung zum von ihr geänderten Landratsbeschluss.

03.06.2025 / cr

Finanzkommission

Florian Spiegel, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
- Teilrevision des Steuergesetzes (von der Kommission unveränderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung («Prämienabzug für alle»)

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Gesetzesinitiative in Form der Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern gemäss Beilage wird beschlossen.
3. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Vollumfänglicher Steuerabzug der selbstgetragenen Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Prämienabzug für alle)» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.
4. Die Motion 2021/256: «Fit für die Zukunft BL – Lebenslanges Lernen fördern» wird abgeschrieben.
5. Das Postulat 2024/136: «Erhöhung des Kinderbetreuungsabzugs» wird abgeschrieben.
6. Das Postulat 2024/220: «Zweitverdiener Haushalte fördern» wird abgeschrieben.
7. Das Postulat 2024/398: «Faire Kinderbetreuungsabzüge für alle» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Änderung des Steuergesetzes

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar, der sich nach den Bestimmungen der direkten Bundessteuer berechnet. Vorbehalten bleibt § 27^{bis}.

§ 29 Abs. 1

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- c. **(geändert)** die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 25'000 pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- g. **(geändert)** die dauernden Lasten sowie der bezahlte Ertragsanteil gemäss § 27 der Leistungen aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen;
- k. **(geändert)** die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. h fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien im Umfang von pauschal CHF 3'000 für ledige, verwitwete, getrennte und geschiedene und CHF 6'000 für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Pauschalbeträge erhöhen sich um CHF 700 für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann (§ 34 Abs. 4);
- k^{ter}. **(geändert)** die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von CHF 18'000, sofern:
Unteraufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Liestal,
Im Namen des Landrats
der Präsident: Hartmann
die Landschreiberin: Heer Dietrich